

## **Gesetzesantrag** **des Landes Hessen**

### **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Einfügung von Artikel 91c und 125d)**

#### **A. Problem und Ziel**

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Urteil vom 20. Dezember 2007 die Arbeitsgemeinschaften nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende - für verfassungswidrig erklärt. In den Arbeitsgemeinschaften findet nach derzeitiger Verfassungsrechtslage eine unzulässige Mischverwaltung statt. Die Arbeitsgemeinschaft als Gemeinschaftseinrichtung von Bundesagentur und kommunalen Trägern ist von der geltenden Kompetenzordnung des Grundgesetzes nicht abgedeckt und widerspricht dem Grundsatz eigenverantwortlicher Aufgabenwahrnehmung.

Bund und Länder stimmen darin überein, dass die erfolgreiche Arbeit der Arbeitsgemeinschaften bei gleichzeitiger Optimierung der Zusammenarbeit der beiden Träger ebenso fortgesetzt werden soll, wie die bewährte Aufgabenwahrnehmung durch die zugelassenen kommunalen Träger.

#### **B. Lösung**

Aufnahme einer neuen Kompetenznorm in das Grundgesetz, welche die gemeinsame Wahrnehmung der Aufgaben im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende durch Bundesagentur und kommunale Träger in den Arbeitsgemeinschaften als weitere Gemeinschaftsaufgabe von Bund und Ländern bzw. Gemeinden und Gemeindeverbänden vorsieht.

Infolge der verfassungsrechtlichen Verankerung der Arbeitsgemeinschaften ist auch das Optionsmodell als Organisationsform, mit der die Erledigung sämtlicher Aufgaben nach

dem SGB II durch zugelassene kommunale Träger ermöglicht wird, im Grundgesetz zu regeln.

**C. Alternativen**

Keine

**D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte für Bund, Länder und Gemeinden**

Da die bisherigen Finanzbeziehungen zwischen Bund, Ländern und Gemeinden unverändert bleiben, treten keine Finanzverschiebungen ein, finanzielle Auswirkungen sind daher nicht zu verzeichnen.

**E. Sonstige Kosten**

Keine

**F. Gleichstellungspolitische Bedeutung**

Keine

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes  
(Einfügung von Artikel 91c und 125d)**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen;  
Artikel 79 Abs. 2 des Grundgesetzes ist eingehalten:

**Artikel 1**

Das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28. August 2006 (BGBl. I S. 2034), wird wie folgt geändert:

1. Nach Artikel 91b wird folgender Artikel 91c eingefügt:

**„Artikel 91c**

(1) Bei dem Vollzug von Gesetzen über die öffentliche Fürsorge für erwerbsfähige Arbeitssuchende und deren Vermittlung in Arbeit wirkt der Bund mit den Ländern und, soweit das Landesrecht nicht eine andere Zuständigkeit bestimmt, den zuständigen Gemeinden (Gemeindeverbänden) in Arbeitsgemeinschaften in der Rechtsform einer landesunmittelbaren juristischen Person des öffentlichen Rechts zusammen. Die Aufgaben des Bundes nach Satz 1 einschließlich der Errichtung der hierfür erforderlichen Bundesbehörden, die Grundsätze des Zusammenwirkens einschließlich der Aufsicht über die Wahrnehmung der Aufgaben des Bundes und der Länder und die Verteilung der Ausgaben, die sich aus dem Vollzug der Aufgaben durch die Arbeitsgemeinschaften ergeben, regelt ein Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf; Artikel 104a Abs. 3 findet keine Anwendung. Die Länder regeln das Verwaltungsverfahren der Arbeitsgemeinschaften, soweit nicht ein Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, etwas anderes bestimmt. Artikel 84 Abs. 1 Satz 2 findet keine Anwendung.

(2) Die Länder oder die zuständigen Gemeinden (Gemeindeverbände) und der Bund tragen die ihnen zuzurechnenden Verwaltungsausgaben. Das Nähere bestimmt ein Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

(3) Die Aufgaben nach Absatz 1 Satz 1 werden durch Bundesgesetz oder auf Grund eines Bundesgesetzes, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, den von der obersten Landesbehörde benannten Behörden zur alleinigen Wahrnehmung unter Aufsicht des Landes übertragen. Deren Anzahl wird durch das Gesetz nach Satz 1 begrenzt. Soweit die Aufgaben von Gemeinden (Gemeindeverbänden) auf ihren Antrag wahrgenommen werden, trägt allein der Bund den erforderlichen Ausgleich für die Mehrbelastungen einschließlich der Verwaltungsausgaben. Bei der Bemessung der Finanzkraft nach Art. 107 Abs. 2 bleiben sie unberücksichtigt. Das Nähere einschließlich des Verfahrens bestimmt das Gesetz nach Satz 1. Artikel 104a Abs. 3 findet keine Anwendung.“

2. Nach Artikel 125c wird folgender Artikel 125d eingefügt:

#### **„Artikel 125d**

Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Artikel 91c auf Grund Bundesrechts bestehende Zulassung der mit der alleinigen Aufgabenwahrnehmung bei dem Vollzug von Gesetzen über die öffentliche Fürsorge für erwerbsfähige Arbeitsuchende und deren Vermittlung in Arbeit betrauten Gemeinden (Gemeindeverbände) bleibt von der Regelung des Artikel 91c Abs. 3 Satz 1 unberührt.“

#### **Artikel 2**

Dieses Gesetz tritt am .....in Kraft.

## **Begründung**

### **A. Allgemeiner Teil**

Zentraler Bestandteil der grundlegenden Arbeitsmarktreform, mit der im Jahr 2004 Arbeitslosen- und Sozialhilfe zur Grundsicherung für Arbeitsuchende zusammengelegt wurden, ist die Erbringung sämtlicher Leistungen nach dem SGB II aus einer Hand. Arbeitsuchende haben infolge der Reform nur noch einen Ansprechpartner, der ihnen die erforderlichen Leistungen sowohl zur Eingliederung in Arbeit als auch zur Sicherung des Lebensunterhalts gewährt. Darüber hinaus ist die Einheit von „Fördern und Fordern“ erklärtes Ziel; Leistungsempfänger sollen insbesondere Geldleistungen also grundsätzlich nur dann erhalten, wenn sie selbst alle zumutbaren Anstrengungen zu ihrer Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt unternehmen.

Organisatorisch wurde dieses Ziel dadurch erreicht, dass die Träger der Leistungen nach dem SGB II, Agenturen für Arbeit und kommunale Träger, in Arbeitsgemeinschaften zusammenarbeiten; daneben wurde 69 kommunalen Trägern im Rahmen des Optionsmodells die Wahrnehmung sämtlicher Aufgaben nach dem SGB II übertragen. Nach Ablauf von 6 Jahren und entsprechender Evaluation der Aufgabenträgerschaft sollte entschieden werden, welchem Organisationsmodell der Vorzug einzuräumen ist.

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Urteil vom 20. Dezember 2007 (2 BvR 2433/04 / 2 BvR 2434/04) festgestellt, dass die Zusammenarbeit der Bundesanstalt für Arbeit und der kommunalen Träger in den Arbeitsgemeinschaften nicht durch das derzeitige Kompetenzgefüge des Grundgesetzes gedeckt ist. Mit vorliegendem Gesetzentwurf wird eine verfassungsrechtliche Grundlage für die Zusammenarbeit geschaffen. Nur bei einer ausdrücklichen verfassungsrechtlichen Ermächtigung können dem Bund im Aufgabenbereich der Länder Mitplanungs-, Mitverwaltungs- und Mitentscheidungsbefugnisse eingeräumt werden. Da es sich bei dem vorgesehenen Art. 91c um eine Form der Mischverwaltung zwischen Bund und Ländern im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende handelt, ist die Aufnahme dieses Artikels im Abschnitt VIIIa systemgerecht. Diese Mischverwaltung wird durch die Ergänzung des Grundgesetzes institutionell, durch Wahlen in Bund, Ländern und Gemeinden personell und durch das SGB II sachlich demokratisch legitimiert, so dass der in Art. 79 Abs. 3 GG unantastbar gestellte Kern des Demokratieprinzips nicht berührt wird

Mit der vorgesehenen Ergänzung des Grundgesetzes können von den bislang in Arbeitsgemeinschaften zusammengeschlossenen Trägern auch weiterhin Leistungen aus einer

Hand erbracht werden, die Einheit von „Fördern und Fordern“ bleibt gewahrt. Gleichzeitig sollen – ohne Änderung der bisherigen Trägerverantwortung und ohne Verschiebung bei den bisherigen Finanzlasten von Bund, Ländern und Gemeinden im Bereich des SGB II – die sich aus der derzeitigen Konstruktion der Arbeitsgemeinschaften ergebenden Probleme beseitigt werden.

Insbesondere wird die Arbeitsgemeinschaft jetzt mit Rechts- und Dienstherrenfähigkeit ausgestattet. Damit ist sie nicht länger ein unklar zwischen der Aufsicht von Bund und Land angesiedeltes Organisationskonstrukt „sui generis“, sondern wird nunmehr eindeutig als Behörde der Landesverwaltung eingeordnet. Hiermit werden jetzt erstmals klare Aufsichts- und Steuerungsstränge etabliert. Anders als bisher in § 44b SGB II geregelt, müssen die Träger in Arbeitsgemeinschaften zusammenwirken, eine getrennte Aufgabewahrnehmung ist nicht mehr möglich. Mit der Dienstherrenfähigkeit geht die Möglichkeit einher, einen eigenen, einheitlichen Personalkörper zu bilden.

Die grundsätzlichen Vorgaben für eine gemeinsame Aufgabenerledigung, angefangen bei der konkreten Zuweisung der Aufgaben an die Träger einschließlich der Kostentragung, über den internen Willensbildungsprozess in den Arbeitsgemeinschaften bis hin zu den Fragen der Aufsicht (einschließlich der etwaigen Einführung neuer Steuerungsinstrumente des Bundes) bleiben einem zustimmungspflichtigen Bundesgesetz vorbehalten. Damit wird zum einen dem Charakter der neuen Aufgabe als einer Gemeinschaftsaufgabe Rechnung getragen, zum anderen können wichtige gesetzliche Weichenstellungen (ohne das Erfordernis einer Verfassungsänderung) weiterhin durch Bundesgesetz erfolgen.

Eine weitere Möglichkeit, Leistungen aus einer Hand zu gewähren, bietet das sogenannte „Optionsmodell“. Ebenso wie die Arbeitsgemeinschaften soll auch das Optionsmodell auf Dauer etabliert werden. Dazu muss es – als weitere Organisationsform neben den Arbeitsgemeinschaften - im Grundgesetz verankert werden. Inhaltliche Änderungen sind im Vergleich zur geltenden Rechtslage nicht vorgesehen.

## **B. Besonderer Teil**

### **Zu Artikel 1**

#### **Zu Nummer 1**

##### **Zu Absatz 1**

In Satz 1 wird zunächst die bisher nur einfachgesetzlich geregelte Grundsicherung für erwerbsfähige Arbeitsuchende als neue Gemeinschaftsaufgabe nach Abschnitt VIIIa. des Grundgesetzes dem Grunde nach inhaltlich definiert und insbesondere von den beitragsfinanzierten Leistungen, die nach dem SGB III erbracht werden, und den Fürsorgeleistungen an nicht erwerbsfähige Personen nach dem SGB XII abgegrenzt. Die neue Gemeinschaftsaufgabe umfasst auch Leistungen an nicht erwerbsfähige Angehörige von Arbeitssuchenden, sofern sie mit der erwerbsfähigen Person eine Bedarfsgemeinschaft bilden.

Entsprechend der Grundregel des Art. 83 GG obliegt der Vollzug der Aufgabe den Ländern als eigene Angelegenheit, wobei Satz 1 vorsieht, dass Land und Bund bei dem Vollzug zusammenwirken.

Die Zusammenarbeit in Arbeitsgemeinschaften ist – sofern nicht eine Zulassung nach Art. 91c Abs. 3 GG erfolgt ist - für die Träger verpflichtend. Neben Bund und Ländern werden hier im Hinblick auf den am 1. September 2006 in Kraft getretenen Art. 84 Abs. 1 Satz 7 GG eigens auch die zuständigen Gemeinden und Gemeindeverbände genannt. Das bisherige SGB II, das in § 6 SGB II vor dem 1. September 2006 den Kreisen und kreisfreien Städten die entsprechenden Aufgaben zugewiesen hat, gilt nach Art. 125a Abs. 1 GG fort. Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 20. Dezember 2007 war eine derartige Aufgabenzuweisung mit dem bei seinem Erlass geltenden Verfassungsrecht vereinbar, sodass die nach fortgeltendem Bundesrecht zuständigen kommunalen Selbstverwaltungskörperschaften durch den neuen Art. 91c GG verpflichtet werden können, sich an den Arbeitsgemeinschaften zu beteiligen. Die in einzelnen Bundesländern bestehenden Konnexitätsregelungen greifen deswegen auch nicht ein, da die Aufgabenzuweisung an die kommunalen Selbstverwaltungskörperschaften weiterhin auf dem fortgeltenden Bundesrecht und nicht auf landesrechtlichen Vorschriften beruht. Im Übrigen bleibt die nach bislang geltendem Recht (§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB II) bestehende Kompetenz der Länder unberührt, statt der Gemeinden und Gemeindeverbände durch Landesrecht andere Träger zu bestimmen.

Die Arbeitsgemeinschaften sind nach Landesrecht in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts zu errichten. Damit werden sie nunmehr eindeutig in den bestehenden Verwaltungsaufbau eingeordnet. Die bisher unklare Ansiedelung zwischen der Aufsicht von Bund und Land wird beseitigt.

Satz 2 1. Halbsatz umreißt die Regelungsbereiche, die wegen ihrer grundlegenden Bedeutung einem zustimmungspflichtigen Bundesgesetz vorbehalten bleiben:

Dabei geht es zunächst um die Abgrenzung der konkreten Vollzugsaufgaben zwischen Bund und Ländern bzw. Gemeinden oder Gemeindeverbänden einschließlich der Kostentragung.

Des Weiteren wird dem Bund die Möglichkeit eröffnet, die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Bundesbehörden (im weiteren Sinne, also etwa auch eine Anstalt oder Körperschaft des öffentlichen Rechts) jeweils mit eigenem Verwaltungsunterbau zu errichten. Hiermit werden die bislang schon vom Bund bzw. der Bundesagentur für Arbeit wahrgenommenen Vollzugsaufgaben auf eine gesicherte verfassungsrechtliche Grundlage gestellt. Bisher wurde nämlich in der wissenschaftlichen Diskussion zum Teil die Auffassung vertreten, die Verwaltungskompetenz des Bundes bzw. der Bundesagentur für Arbeit für den Bereich des SGB II sei nicht gegeben, weil der insoweit herangezogene Art. 87 GG nicht einschlägig sei. Auch das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 20. Dezember 2007 diese Frage offen gelassen. Deswegen ist es geboten, die Verwaltungskompetenz des Bundes – der jeweiligen Ansicht entsprechend konstitutiv oder klarstellend – in das Grundgesetz aufzunehmen. Der Bund ist im Übrigen nicht an seine derzeitige Organisation in diesem Bereich (Bundesagentur) gebunden, vielmehr kann er auch eine andere, neue Bundesbehörde (im weiteren Sinne) errichten.

Auch der Bereich der Aufsicht ist von besonderer Bedeutung. Die Arbeitsgemeinschaften sind Behörden der Landesverwaltung, über die dementsprechend allein die Länder die Aufsicht führen. Es ist daher sachgerecht, dem Bund mit Rücksicht auf seine überwiegende Finanzierungsverantwortung in Ergänzung bereits vorhandener Aufsichtsbefugnisse besondere Steuerungsinstrumente zur Verfügung zu stellen. Neben der von Verfassungs wegen bestehenden Rechtsaufsicht über die Länder und der Möglichkeit zum Erlass allgemeiner Verwaltungsvorschriften (Art. 84 GG) soll der Bund durch ein zustimmungspflichtiges Bundesgesetz die Möglichkeit erhalten können, für den Bereich der Aufgaben, deren Trägerschaft

ihm, dem Bund, obliegt, mit den Ländern Zielvereinbarungen abzuschließen und beispielsweise auch Mindeststandards für die Leistungserbringung festzulegen. Zielvereinbarungen und Mindeststandards wären dann von den Ländern in ihrer Eigenschaft als Aufsichtsbehörde in die Arbeitsgemeinschaften zu transportieren. Ferner erscheint es sachgerecht, dem Bund, wiederum für seinen Aufgabenbereich, unmittelbar gegenüber den Arbeitsgemeinschaften ein Prüfungsrecht hinsichtlich der Beachtung der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit einzuräumen. Erkenntnisse aus den Prüfungen, die aus Sicht des Bundes ein aufsichtliches Einschreiten erfordern, wären dann an die Länder als Aufsichtsbehörde heranzutragen.

Im Übrigen wäre gesetzlich klarzustellen, dass der Bund wie bisher die Aufsicht über die Bundesagentur für Arbeit und die Länder die Aufsicht über die Gemeinden und Gemeindeverbände führen.

Schließlich sind auch die Grundsätze des Zusammenwirkens in einem zustimmungspflichtigen Bundesgesetz zu regeln. Die Arbeitsgemeinschaft selbst wird durch eine Trägerversammlung gesteuert. Insoweit sind hinsichtlich der Einflussmöglichkeiten der Träger die Mechanismen zu Entscheidungsfindung und Konfliktlösung in der Trägerversammlung (z.B. etwaige Letztverantwortung des jeweiligen Aufgabenträgers für seinen Bereich oder alternativ Konsensprinzip) für Bund und Land bzw. Gemeinden und Gemeindeverbände von herausragender Bedeutung. Darüber hinaus sind neben weiteren grundlegenden Voraussetzungen für eine Zusammenarbeit auch die Erarbeitung der arbeitsmarktpolitischen Programme sowie die konzeptionelle Ausgestaltung der regionalen Arbeitsmarktpolitik von zentraler Bedeutung.

Satz 2 2. Halbsatz stellt ausdrücklich klar, dass hinsichtlich der neu in die Verfassung aufgenommenen Gemeinschaftsaufgabe schon wegen der damit einhergehenden gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung eine Bundesauftragsverwaltung (Art. 104a Abs. 3 GG) nicht in Betracht kommt.

Die Arbeitsgemeinschaft als Behörde der Landesverwaltung nach Art. 84 Abs. 1 Satz 1 GG führt die Aufgaben im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende aus. Der neue Art. 91c GG stellt insoweit in Satz 3 ausdrücklich klar, dass das Verwaltungsverfahren von den Ländern geregelt wird, soweit nicht ein zustimmungspflichtiges Bundesgesetz etwas anderes bestimmt

Satz 4 schließt eine Abweichungsmöglichkeit der Länder aus, wenn nach Satz 2 oder Satz 3 eine bundesgesetzliche Regelung mit Zustimmung des Bundesrates getroffen wurde.

### **Zu Absatz 2**

Satz 1 enthält eine Spezialregelung, die in Abweichung von Art. 104a Abs. 5 GG (die Arbeitsgemeinschaft ist als Behörde der Landesverwaltung konstruiert, so dass nach Art. 104a Abs. 5 GG die gesamten Verwaltungskosten an sich von den Ländern zu tragen wären) bestimmt, dass Bund und Länder bzw. Gemeinden und Gemeindeverbände jeweils im Hinblick auf die ihnen zugewiesenen Aufgaben die in der Arbeitsgemeinschaft als eigenständige Behörde entstehenden Verwaltungskosten anteilig zu tragen haben. Näheres, insbesondere der konkrete Schlüssel der Kostenverteilung, wird nach Satz 2 durch ein zustimmungspflichtiges Bundesgesetz bestimmt.

Diese Regelung ist dem Umstand geschuldet, dass im Zuge der Neuorganisation des SGB II keine Finanzverschiebungen im Vergleich zum Status quo eintreten sollen und auch die Aufgabenträgerschaft unverändert bleibt; die Bundesagentur für Arbeit und Gemeinden oder Gemeindeverbände sind weiter Träger der jeweiligen Aufgaben, lassen diese allerdings jetzt über eine eigenständige Landesbehörde ausführen.

### **Zu Absatz 3**

Das Optionsmodell wird mit Absatz 3 Satz 1 als weitere eigenständige Organisationsform neben den Arbeitsgemeinschaften, beide Modelle nun zeitlich unbefristet, in der Verfassung verankert. Die Übertragung des Vollzugs sämtlicher Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitsuchende auf eine Gemeinde oder einen Gemeindeverband erfolgt durch oder aufgrund eines zustimmungspflichtigen Bundesgesetzes.

Unter den Gesichtspunkten der kommunalen Selbstverwaltung und der Verwaltungshoheit der Länder kann die Option nur auf einer freiwilligen Entscheidung einer Gemeinde (Gemeindeverband) beruhen und bedarf außerdem der Zustimmung des jeweiligen Landes. Dem trägt Satz 1 in Verbindung mit Satz 3 Rechnung. Art. 84 Abs. 1 Satz 7 GG (Verbot durch Bundesgesetz Gemeinden oder Gemeindeverbänden Aufgaben zu übertragen) ist nicht betroffen, da der Bundesgesetzgeber den Gemeinden (Gemeindeverbänden) nicht Aufgaben überträgt, sondern nur die Möglichkeit eröffnet, nach eigener Entscheidung Aufgaben zu übernehmen. Zudem geht Art. 91c Abs. 3 GG dem Art. 84 Abs. 1 Satz 7 GG als Spezialregel vor.

Satz 1 stellt zudem klar, dass die Aufsicht über die Optionskommunen wie bisher allein den Ländern obliegt. Dies ergibt sich nach Art. 84 Abs. 2 bis 5 GG aus der umfassenden Aufsicht der Länder über die Kommunen bei gleichzeitiger Rechtsaufsicht des Bundes über die dem geltenden Rechte gemäß ausgeführten Bundesgesetze durch die Länder.

Der nach bisherigem Recht auf die Dauer von 6 Jahren begrenzte Wettbewerb zwischen den zwei Organisationsmodellen wird nun ohne die bis dato geltende zeitliche Befristung fortgesetzt. Die mit einer Option verbundenen weitreichenden Folgen für die Organisation vor Ort machen es erforderlich, die Zahl der zugelassenen kommunalen Träger – wie es Satz 2 bestimmt – durch ein zustimmungspflichtiges Bundesgesetz zu begrenzen.

Im Übrigen obliegt dem Bund – im Rahmen des von ihm durch Bundesgesetz festgelegten Verfahrens und der Begrenzung der Zahl der Optionskommunen - die Entscheidung über den Antrag; die Fortgeltung der Zulassung nach Art. 91c Abs.3 GG bleibt hiervon unberührt.

Satz 3 greift inhaltlich die bisherige Finanzierungsgrundlage des Optionsmodells (Art. 106 Abs. 8 GG) auf. Da das Optionsmodell nun aber unmittelbar in die Verfassung aufgenommen wird, ist es angemessen, eine eigene Finanzierungsregelung zu treffen. Wie schon bisher ist der Bund verpflichtet, den Gemeinden und Gemeindeverbänden die erforderlichen Mehrbelastungen einschließlich der Verwaltungskosten zu erstatten, die sich daraus ergeben, dass diese sämtliche Aufgaben nach dem SGB II wahrnehmen, also auch die Aufgaben erledigen, die ansonsten durch den Bund hätten erledigt werden müssen. Insoweit wird hier hinsichtlich der Verwaltungskosten eine von Art. 104a Abs. 5 GG abweichende Spezialregelung getroffen. Da Absatz 3 keine anderweitige Regelung trifft, sind auch weiterhin – wie bislang auf Grundlage des Art. 106 Abs. 8 GG - direkte Finanzbeziehungen zwischen Bund und Gemeinden oder Gemeindeverbänden möglich. Im Übrigen stellt Satz 3 klar, dass der Bund zum Ausgleich der Mehrbelastungen nur dann verpflichtet ist, wenn die Aufgaben von Gemeinden bzw. Gemeindeverbänden wahrgenommen werden.

Satz 4 stellt fest, dass die Leistungen, die der Bund den nach Landesrecht benannten Behörden zum Ausgleich für ihre Mehrbelastungen erbringt, keine Berücksichtigung beim Länderfinanzausgleich finden.

Satz 6 dient der Klarstellung.

## **Zu Nummer 2**

Mit dieser Regelung wird den Optionskommunen Bestandsschutz eingeräumt, die bereits auf Grund von § 6a SGB II in Verbindung mit der Kommunalträgerzulassungsverordnung vom 24. September 2004 (BGBl. I S. 2349) mit Wirkung vom 1. Januar 2005 zur alleinigen Aufgabenwahrnehmung bestimmt wurden. Deren Zulassung bleibt also durch die Ergänzung des Grundgesetzes um Art. 91c GG unberührt. Andererseits wird aber der Status der Optionskommunen durch Art. 125d nicht zwingend für die Zukunft festgeschrieben und damit versteinert. Insbesondere bleibt ein Widerruf der fortgeltenden Zulassung unter den entsprechenden einfachgesetzlichen Voraussetzungen ebenso möglich wie ein Verzicht auf die Zulassung.

Auch im Übrigen bleibt die Zulassung als solche entsprechend Art. 91c Abs. 3 GG einer Regelung durch oder auf Grund eines Bundesgesetzes vorbehalten.

## **Zu Artikel 2**

Die Vorschrift regelt das In-Kraft-Treten des Gesetzes.